

Änderungsantrag
(zu Drs. 16/1552 und 16/1749)

Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Fraktion der FDP

Hannover, den 26.10.2009

Sicherheitsauflagen für die Kutter der Küstenfischer pragmatisch gestalten

Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/1552

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Drs. 16/1749

Der Landtag wolle den Antrag in folgender Fassung beschließen:

Entschließung

Neben europäischen Normen im Allgemeinen sind die deutschen Küstenfischer im Besonderen aktuell durch nationale Regelungen zur Schiffssicherheit existentiell bedroht. Mit der Richtlinie nach § 6 Abs.1 Nr. 6 der Schiffssicherheitsanforderungen an Fischereifahrzeuge mit einer Länge unter 24 m („Fischereirichtlinie“) sind die Fischer neuen Sicherheitsnormen unterworfen.

Der Niedersächsische Landtag bittet die Landesregierung, sich für eine angemessene und praktikable Ausgestaltung der Sicherheitsvorschriften für Küstenfischer einzusetzen. Insbesondere möge die Landesregierung gegenüber dem zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung darauf hinwirken, dass

1. von Verlängerungen älterer Schiffsrümpfe zur Erhöhung der Stabilität abzusehen ist. Vielmehr sollen ältere Kutter einem Bestandsschutz oder Einsatzbeschränkungen unterliegen.
2. auf die Verpflichtung zur Anschaffung eines Brandschutzanzuges nicht zuletzt wegen der Unzweckmäßigkeit an Bord zu verzichten oder im Einzelfall zu entscheiden ist.
3. innerhalb des UKW-Küstenfunkbereichs auf eine Verpflichtung zur Ausrüstung der Kutter mit sogenannten GMDSS-Geräten (Global Maritime Distress and Safety System) sowie die erforderliche Ausbildung der Kapitäne zu verzichten ist.
4. bei den Wartungsintervallen für Rettungsmittel und Funkgeräte den Herstellerangaben (zwei- bis dreijährige Überprüfung) zu folgen ist.

Darüber hinaus wird die Landesregierung gebeten, sich dafür einzusetzen,

dass die Anwendung der EU-Arbeitszeitrichtlinie im Einklang mit den natürlichen Bedingungen, wie sie sich durch Tidezeiten und Entfernungen zu Fanggründen ergeben, auf die Küstenfischerei erfolgt.

Begründung

Für die Sicherheit von Fischereifahrzeugen mit einer Länge unter 24 m galten bisher ausschließlich die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften. Im Sinne der §§ 3 und 7 bis 9 des Schiffssicherheitsgesetzes bedarf es der Konkretisierung der erforderlichen Sicherheitsstandards für die Erteilung von Schiffssicherheitszeugnissen. Diese Sicherheitsnormen sind in Form von Richtlinien veröffentlicht. Unter diese Richtlinien fällt auch die „Fischereirichtlinie“.

Die niedersächsischen Küstenfischer haben mit immer neuen Einschränkungen zu kämpfen, die ihnen ihre tägliche Arbeit erschweren. Ein aktuell großes Problem der Fischer sind die neuen Sicherheitsauflagen, die zum Teil überzogen und kaum zu realisieren sind.

Die oben gemachten Ausführungen beziehen sich auf einzelne, besonders einschränkende Punkte.

So ist etwa vorgesehen, Rettungsmittel und Funkgeräte jährlichen Wartungsintervallen zu unterziehen (Artikel 4.3), obwohl die Herstellerangaben in der Regel zwei- bis dreijährige Intervalle als ausreichend einstufen. Eine Verlängerung der Schiffsrümpfe zur Verbesserung der Stabilität ist bei den alten Holzrümpfen unter Umständen bautechnisch nicht möglich (Artikel 6.4 bis 6.7). Die Verwendung von Brandschutzanzügen ist praktisch unmöglich, da die Fischkutter in der Regel mit nicht mehr als zwei Mann Besatzung fahren. Bei Artikel 10 (GMDSS) und der darin enthaltenen Regelung zur Ausrüstung der Schiffe mit Satellitenüberwachung stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit. Vor allem im Küstenbereich genügt der bisher verwendete UKW-Küstenfunk. Die neue Technik bedeutet neue Kosten für die Betriebe und eine intensive Schulung der Kapitäne.

Die Fischer müssen sich bei ihren Arbeitszeiten stark nach Tidezeiten und Wetterbedingungen richten. Insbesondere besteht eine starke Abhängigkeit vom Auftreten der Fischschwärme. Hier dürfen die staatliche Fürsorgepflicht und die Kontrollen keine Verhinderung des wirtschaftlichen Betriebes bewirken. Eine Ausnahmeregelung für Fischer, vergleichbar mit der für die Kauffahrteischifffahrt in § 18 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz, wäre wünschenswert.

Die genannten Regelungen stellen Existenzbedrohungen für die Betriebe der Küstenfischerei dar, wenn sie ohne Rücksicht auf die besonderen Arbeitsbedingungen dieses traditionellen Berufszweiges durchgesetzt werden.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der SPD

Wolfgang Jüttner
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Jörg Bode
Fraktionsvorsitzender